

Kurztitel

Markenschutzgesetz 1970

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 260/1970

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.12.1970

Außerkrafttretensdatum

22.07.1999

Text

§ 12. Niemand darf ohne Zustimmung des Berechtigten von dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung des Unternehmens eines anderen zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen Gebrauch machen.

(BGBI. Nr. 79/1969, Art. I Z. 5)